

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 22/0233</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 30.05.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Rapude, Jens</b>	<b>Tel.: -330</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>30.05.2022</b>	<b>Anhörung</b>

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.05.2022

## Stand der Umsetzungen im Zusammenhang mit § 2 b Umsatzsteuergesetz

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde das Umsatzsteuergesetz (UStG) um den § 2 b UStG ergänzt. Für die Umsetzung des neuen § 2 b UStG wurde seitens der Stadt Norderstedt die mögliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Änderungen wirken sich auf viele Bereiche des städtischen Handelns aus, so dass bereits seit geraumer Zeit an der Umsetzung gearbeitet wurde.

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Wie ist der Stand bei der Stadt Norderstedt, um zum 01. Januar 2023 die Vorgaben des § 2 b UStG umsetzen zu können?**

**Antwort:**

Die Ertragsinventur ist weitestgehendst mit externer Unterstützung/Begleitung abgeschlossen. Am 02.06.2022 findet ein gemeinsames Gespräch mit dem Steuerberatungsbüro und Vertreterinnen und Vertretern der externen Unterstützungsfirma (mittlerweile kam es zu einem Zusammenschluss von unserer Steuerberaterfirma und der Unterstützungsfirma). Bei diesem Gespräch wird gemeinsam der Sachstand und das weitere Vorgehen besprochen. Ziel ist es, die noch umfangreichen Arbeiten extern durchführen zu lassen. Die bis September letzten Jahres mit dieser Aufgabe betraute Stelle ist derzeit vakant.

- 2. Wurden die Einnahmen und Ausgaben zur Identifizierung umsatzsteuerbarer Sachverhalte untersucht?**

**Antwort:**

Ja.

- 3. Wurden auch Leistungsbeziehungen ohne Zahlungsflüsse berücksichtigt (z.B. Übertragung von Sportanlagen an Vereine gegen Pflege und Instandhaltung etc.)**

**Antwort:**

Wie beschrieben, ist die Erfassung noch nicht abgeschlossen – aber auch Leistungsbeziehungen ohne Zahlungsflüsse fließen in die Betrachtung mit ein.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

- 4. In welchen Bereichen handelt die Stadt Norderstedt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit drohendem Wettbewerbsverzerrungen im Sinne von § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG?**

**Antwort:**

Nach Abschluss der derzeit durchzuführenden Sachverhaltsklärungen ist geplant, dem Hauptausschuss einen groben Überblick über die zu erwartenden Änderungen zu geben.

- 5. Enthalten risikobehaftete Verträge Steuerklauseln (Brutto- bzw. Nettoentgeltvereinbarungen)? Falls nein, wurden bzw. werden die Verträge angepasst?**

**Antwort:**

Auch diese Frage wird im Rahmen der Sachverhaltsklärungen berücksichtigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vorgeschlagen wird, einige Verträge an die geänderte Steuervorschrift anzupassen.

- 6. Wie wird sichergestellt, dass ein mögliches Vorsteuerpotential ausgeschöpft wird?**

**Antwort:**

Im Anschluss an die Umstellung wird ein Sicherungskonzept (Tax Compliance) erarbeitet, um steuerlichen Risiken frühzeitig begegnen zu können. Insbesondere diese steuerlichen Veränderungen führen dazu, dass der Steuerbereich der Stadt Norderstedt mit weiteren Kompetenzen ausgestattet werden soll. (s. auch Stellenanforderungen 2022)